



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Protocollum, verschiedene Erläuterungen des des Schluß-Recessus betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Junius.

Plätze,
so von den Herren Kayserlichen zu
evacuiren.

1649.
Junius.
Plätze,
so von den Herren Königlich-Schwedi-
schen zu evacuiren.

Schlesien }
Lobaschütz.
Jägerndorff.
Jauer.
Polckenhayn.
Hirschberg.
Greiffenstein.
Olau und Gelsch.
Drachenberg.
Parchwitz.
Glogau.

1. Falls in dieser Specification ein oder ander Ort aus Mangel habenden Berichts wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in jedem Crayß und Land, unter obbeschriebenen Terminen evacuirt oder abgetreten werden.

2. Wegen Franckenthals, Landstuhl, Homburg und Hammerstein bestehet es noch auf ferner Handel- und Erörterung.

3. Wegen Auswechselung der in jedem Termin befindlichen Haupt-Plätze, und wie dieselbe gegen einander zu evacuiren, ist gewisse Abrede und Vergleich zu treffen.

4. Die Stadt und Schloß Leipzig betreffend, ist deswegen der Königlich-Herren Schwedischen Resolution in ihrem letzten Aufsatze begriffen.

5. Wie nicht weniger sollen die Neumarchische und Hinter-Pommersche Garnisonen, bis zwischen den Königlich-Schwedischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Commissarien die obhandene Handlung zur Richtigkeit gebracht, ausgesetzt seyn.

6. Die Osnabrückische Garnison verbleibt auch, bis vermöge des Friedens-Schlusses der Bischoff die völlige Execution alda abgerichtet.

§. XXX.

Conferenz
zwischen den
Kayserlichen
und Schwedi-
schen über sol-
chen Recess.

Allbiweil aber denen Kayserlichen Gesandten, verschiedene Passus in solchem derrer Schweden Recess, etwas dunkel und intricat vorkamen; So verfügten sich der von Blumenthal und Lindenspuhr

am 17. Jun. in des Schwedischen Legatens *Erskeins* Quartier, und wurde von beyden Seiten, jothaner Recess, auf die Masse, wie nachgesetztes Protocoll ausweist, erläutert.

Erklärung
dasselben in
verschieden
Puncten.

N. I.

Actum in ædibus Domini Præsidis Erskein & Domini Baronis Oxenstiern, die 17. Junii, Anno 1649.

Zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Herren Schwedischen seyn bey Überlegung des Königlich-Swedischen Recesses, so den 15. Junii denen Herren Kay-

1649. probiren, und sowol diese, als andere in sohanen, vermdg des Frieden-Schlusses exe- 1649.
Junius. quirenden Restitutions-Sachen, für keine Contravention zu halten. Junius.

Anderer Verter) Die Herren Kayserlichen haben gleichfals eine Illustration dieser Wörter desideriret, weil aber die Königlich Herren Schwedischen von der Pfalz Gelegenheit nicht allerdings recht informiret, als haben sie es hierinnen auf die fernere Bernehmung der Herren Pfälzischen gestellet.

Diesmahlen) Consentiret die Königlich Herren Schwedischen, daß dieses Wort als superfluum könne ausgelassen werden.

Dieweil auch Franckenthal) Durch Veranlassung dieser Materie, haben die Herren Kayserliche, zum höchsten, über Jhro Kayserliche Majestät disfalls mehrmahls remonstrirte Unmöglichkeit, und sonsten habenden Sincerität zu Festhaltung des Friedens, contestirt, sich auch auf ein ernstliches Mandat-Schreiben referiret, vermdg welches ihnen höchstens injungiret würde, nicht allein den Königlich Herren Schwedischen, in dem hierinnen offerirten Temperament alle möglichste Satisfaction zu geben, sondern auch derselben in fordersamster Erledigung des puncti Restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum, aller Gelegenheit zu assistiren; Imgleichen den punctum Solutionis Primi Terminii, bey denen Herren Ständen aller Möglichkeit zu treiben, daß auch hierin die Königlich Herren Schwedischen nicht weniger ihres begehrten Contentements gewähret, als auch wegen der desiderirten Asssecuration für die 2. letztern Millionen, ihnen gratificiret werden möchte. Belangend aber das angebothene Temperament, haben sie für die Königlich Schwedische Versicherung, die Stadt Glogau mit dem Unterhalt der Guarnison, secreto zugestanden, ratione Gallorum aber zum höchsten contestiret, daß sie in die projectirte Einräumung der Festung Ehrenbreitstein, zu Praejudiz des Heiligen Römischen Reichs, in wenigsten nicht zu condescendiren vermöchten.

ART. 2.

Magazin) Die Magazin werden von denen Königlich Herren Schwedischen allhier billig excipiret, und ihnen vorbehalten, weil sie dieselbe durch ihre eigene Mittel angeschaffet, und derselben zur Provision ihrer anderen verbleibenden Bestungen benöthiget seyn.

ART. 3.

Die Satisfaction der Exauktion und Evacuation vorgesehet) Dieweil die Herren Kayserlichen allhier erwehnet, daß diese 3. vermdg des Frieden-Schlusses pari passu geschehen müßten, ist es von denen Königlich Herren Schwedischen also concilliret worden, daß solches ratione effectus zu verstehen wäre, auch von ihnen in denen gleich darauf folgenden Worten also verstanden und erkläret würde, ratione Ordinis aber, müße ex natura rei, die Satisfaction den andern beyden Stücken vorgehen.

Und also 3. Millionen baar primo Terminio) Hierinnen consentiren die Herren Kayserlichen, mit Versprechung, die Stände alles Fleißes gleichmäßig darzu zu disponiren.

Soll jeder Ausschreibender Fürst für die ganze Summa haften) Obwohl die Herren Kayserlichen disfalls der Herren Ausschreibenden Fürsten Verweigerung besorgt; So haben jedoch die Königlich Herren Schwedischen ihr Postulatum darauf fundiret, weil hierinnen hochgedachten Herren Ausschreibenden Fürsten das Directorium aufgetragen wäre, daß sie sich an dieselbe billig zu halten hat-

1649. hätten, denen Ausschreibenden Fürsten aber der Regress auf ihre säumige oder ver- 1649.
Junius. weigernde Mit-Crayß-Stände offen und frey stünde. Junius.

Real-Assecuration) In diesem passu haben die Herren Kayserlichen ratione causæ vermeynt, daß denen Königlichlichen Herren Schwedischen bereits durch die dis- fals im Frieden-Schluß enthaltene Versicherung vigiliret wäre, da hingegen die Kö- nighliche Herren Schwedische remonstriret, wie nicht allein wegen der angezogenen Commination der Stände, sondern auch, dieweil noch jezo dergleichen Bedrohung hin und wieder gehdret, da auch einige Assignationes auf 10000. oder weniger Rthlr. neulichst auf Bamberg, wegen Contentir- und Abführung der Hornischen Wöl-cker, ingleichen auf Schwadischen Hall, zu Abschaffung einiger reformirter Offi- cirers, gegeben worden, solche schimpflich abgeschlagen, und die Officirers zurück ge- wiesen worden, zudem auch ohne das, Ihre Könighliche Majestät über die bewilligte 5. Millionen, noch etliche 100. tausend Rthlr. Uberschuß, zu contentirung der Mi- liz und dabey haftenden Schulden, aus Dero Reichs-Mitteln beschaffen müssen, billige Ursache haben, auf eine veste Versicherung zu dringen; ratione mediatorum aber, vermeynten gleichfals die Herren Kayserlichen, daß eine schriftliche Assecuration sufficient seyn könnte; darwieder aber die Könighliche Herren Schwedische replici- ret, daß sie solcher masse, sich mit der obberührten ersten und im Frieden-Schluß be- griffenen begnügen könnten, weils aber derselben Insufficienz bereits demonstriret; wäre die gesuchte Caution billig auf die Interims-Einräumung einiger anständiger Plätze zu stellen, worüber dann ferner zu handeln stünde, zumahl auch zu präsumi- ren wäre, daß fals nur eine schriftliche Assecuration vorhanden seyn sollte, die Af- signati an denen, die die Bezahlung würden zu thun haben, keine favorable Rich- ter haben würden.

A tempore Commutationis Ratificationum) Die Herren Kayserlichen haben zwar vermeynet, daß dieses mit dem Frieden-Schluß discrepiren thäte, und also der daselbst berührte terminus à quo, à tempore Executionis Pacis, zu nehmen wäre; dahingegen aber die Könighliche Herren Schwedische allegirt, weil sie ratione besagter Execution niemahlen in mora, noch consequenter in culpa gewesen, sie auch dis- fals extra damnum des noch längern Nachwartens, vermittelst placidirung sotha- nes temporis extraditarum Ratificationum, zu setzen wären.

ART. 4.

N. N.) Die Könighliche Herren Schwedische haben allhier das Quantum des wegen nicht exprimiret, weil sie erstlich noch nicht gewiß gewesen, ob die in Assigna- tionen gesetzte 1200000. Rthlr. auch baar werden verwilliget und erleyet werden, 2) Dabenebenst in Hoffnung stehen, daß auch die 4te Million in 3. Zahlungs-Termi- nen, an Assignationen unweigerlich werden entrichtet werden.

Nach gemeinen Rechten) Diese Wort als errore scribentis hinein gesetzt, seyn auszulassen.

Nothwendigen Cautelen) Die Könighliche Herren Schwedischen haben allhier erinnert, daß unter dieser General-Cautel auch Landstuhl, Homburg und Ham- merstein, mit begriffen seyn, zumahl vermdg des Franckösischen Instrumenti Pacis, Ehrenbreitstein und Hammerstein in pari passu sollen evacuirt werden.

Die Stadt und Vestung Leipzig) Zu sothanen Auffag seyn die Könighliche Herren Schwedische durch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen harte Bezeu- gung, sowohl gegen des Herrn Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht als Dero unterhabender Militia, bewogen worden.

ART.

1649.
Junius.

ART. 5.

1649.
Junius.

Muß der *Generalität* anheim gestellt werden) Obzwar die Herren Kayserlichen sich bedüncken lassen, daß hierinnen der *Generalität* allzuviel eingeräumt würde; So haben jedermoch die Königl. Herren Schwedische dagegen aus *Experientia* deduciret, daß disfalls aus Sänmigkeit der Land-Commissarien und später und nicht zureichender Zuführung der behüffigen Proviant, Beschaffung der Wagen, Pferd und anderer Dürffigkeiten, die Marchen und Kast-Lage sich nicht so præcisè determiniren ließe, oder leicht sich begeben könnte, daß bey gewisser Verbindung auf eine bestimmte Zeit, die Vöcker zu marchiren verobligiret seyn würden, es wären gleich die dazu requirirte schuldige Provisiones und *Adminicula* vorhanden oder nicht, welches dann mehrere Confusiones erwecken, und sowohl der marchirenden *Soldatesca* als dem Land Mann nicht zum besten gedeyen könnte, dannhero man sich amoch am rathsamsten zu seyn bedüncken ließe, hierinnen bey der *Generalität* discreter Best-Befundung zu acquiesciren.

ART. 6.

Dieser *Articulus* von der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden *Exauktion* und *Evacuation*, wäre der Königl. Herren Schwedischen Meynung nach, nicht zu ändern, und wären von denselben die *Lamboische* unter den Kayserlichen und Chur-Eldnschen begriffen.

ART. 7.

Sowohl von Kayserlicher Majestät als allen Ständen des Reichs in eines jeden Land und Gebieth) Die Herren Kayserlichen vermennen, daß es bey diesem *Articulus* disfalls verbleiben könnte. Die Königl. Herren Schwedischen aber behaupten amoch das desiderirte *Extensions-Concept* von Kayserlicher Majestät und einem jeden Stand durch das Exempel, der an dem Herrn Grafen von Brandenstein verübten Unbefugniß, welchen nicht allein der Kayserliche *Pardon*, *Vocations-Schreiben* *Salvus Conductus* und würcklich *Convoy* von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen thätlicher *Captivität* salveren können, sondern auch erstberührte Kayserliche Befreyungen nachgehends dahin interpretiret worden, daß Ihre Kayserliche Majestät durch dieselbe denen *Privat-Præsentationibus* nichts zu præjudiciren noch zu benehmen, wären gemeynet gewesen ic. Es ist auch erwehnt worden, daß auf erfolgenden Vergleich dieses *Project* etwas enger könnte abgefaßt werden.

§. XXXI.

Die Kayserlichen communiciren den Schwedischen Recels an die Stände.

Die Kayserlichen Gesandten ermangelten auch nicht, sogleich des folgenden Tags, nach der *Insinuation*, solche, der Schwedischen Schrift dem Chur-Maynischen *Directorio*, und nachgehends amoch besonders einigen Reichs-Ständischen Gesandten, mit der Vorstellung zu communiciren, daß, weil der *punctus Solutionis* der allerschwerste sey, auf welchen die Schweden am meisten dringeten, man sich angreiffen und ihnen wegen der letzten 2. Millionen, begehrter massen und nach Inhalt des *Project*s, sowohl der *Termine*, als *Afsecuration* wegen, an Hand gehen möchte.

Es wollte sich aber keiner von denen Reichs-Ständischen Gesandten, in *particulari*, darüber herauslassen, sondern verschob es auf eine gemeinsame *Consultation*, welche am 21. Jun. st. v. in denen 3. Reichs-Räthen darüber angestellt wurde. Als nun ein jedes *Collegium* bespammen war; schickte das Chur-Maynische *Directorium*, die sub N. I. hierbeygefügte 8. Chur-Maynischen *Puncten*, dem Fürstlichen *Collegio*, ad *deliberandum* zu. Ob nun wohl solches etwas ungewöhnliches war, da billigher Puncten vorhero erst ad *Dictaturam* hätten kommen, und denen Ständen com-